

(3) Zur Sicherung der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben haben die Niederlassungen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Stadt- und Kreissparkassen und die Banken für Handwerk und Gewerbe für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwicklung der wichtigsten Bargeldumsätze zu planen, die effektiven Bargeldumsätze zu analysieren und ihre Einschätzungen und Analysen der zuständigen Kreisfiliale der IHB zu übergeben.

(4) Alle Kreditinstitute erfassen die Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Erfassungsrichtlinien der Staatsbank und rechnen sie über die Kreisfilialen und Bezirksdirektionen der IHB gegenüber der Staatsbank bzw. in gesondert festzulegenden Fällen direkt bei der Staatsbank ab; dabei gehen in die Abrechnungen der Kreisfiliale der Landwirtschaftsbank die ihr gegenüber abzurechnenden Bargeldumsätze der VdgB (BHG) und der LPG-Gemeinschaftseinrichtungen mit Giro- und Sparverkehr ein.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1965 über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs (GBI. II S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Anordnung zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditierung von Produktionsgenossenschaften

vom 31. Januar 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 132) wird gemäß der in der Verordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II 1968 S. 9) für diese Bank festgelegten Aufgabenstellung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnungen

- vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBI. I S. 336)
- vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. I S. 337)

— vom 14. November 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBI. I S. 590)

werden dahin geändert, daß an die Stelle der in diesen Anordnungen genannten Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank jeweils die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt.

§ 2

In der Anordnung vom 24. Mai 1957 (GBI. I S. 336) wird § 2 Abs. 2 gestrichen.

§ 3

Im § 9 Abs. 3 der Anordnung vom 29. Mai 1957 (GBI. I S. 337) und im § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 14. November 1957 (GBI. I S. 590) wird jeweils nachstehender Satz gestrichen:

„Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gehen nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBI. I S. 327) mit der Kreditgewährung als Sicherheit auf die Bank über.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Anordnung Nr. 3* über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie

vom 31. Januar 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495) — nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

- Ⓟ die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Betriebe (außer Buchgroß- und -einzelhandelsbetriebe) und Verlage

* Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1967 (GBI. III Nr. 8 F. 51)